



2024/2397

12.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2397 DER KOMMISSION

vom 11. September 2024

über eine harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wurde ein Produkt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ davon ausgehen, dass es allen einschlägigen Anforderungen der geltenden Durchführungsmaßnahmen entspricht, auf die sich diese Normen beziehen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 2764 final – Normungsauftrag M/582⁽³⁾ hat die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) beauftragt, harmonisierte Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission⁽⁴⁾ und der Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission⁽⁵⁾ zu erstellen.
- (3) Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses C(2022) 2764 final erarbeitete das CEN die harmonisierte Norm EN ISO 23953-2:2023 über die Klassifizierung, Anforderungen und Prüfbedingungen für Verkaufskühlmöbel.
- (4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die harmonisierte Norm EN ISO 23953-2:2023 dem Auftrag M/582 entspricht.
- (5) Die Norm EN ISO 23953-2:2023 erfüllt die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 und der Verordnung (EU) 2019/2024 festgelegten, für sie relevanten Anforderungen. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 2.5.2022 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 155, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2018/oj)

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 313, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2024/oj>).

- (6) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Verweis auf die harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018, der in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Verweis auf die harmonisierte Norm für Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2024, der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Brüssel, den 11. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG I

Nr.	Fundstelle der Norm
1.	EN ISO 23953-2:2023 Verkaufskühlmöbel – Teil 2: Klassifizierung, Anforderungen und Prüfbedingungen (ISO 23953-2:2023)

ANHANG II

Nr.	Fundstelle der Norm
1.	EN ISO 23953-2:2023 Verkaufskühlmöbel – Teil 2: Klassifizierung, Anforderungen und Prüfbedingungen (ISO 23953-2:2023)



2024/2434

12.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2434 DER KOMMISSION

vom 11. September 2024

zur Abweichung für das Jahr 2024 von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höhe der Vorschusszahlungen für Interventionen in Form von Direktzahlungen sowie für flächen- und tierbezogene Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten vom 16. Oktober bis zum 30. November Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen in Form von Direktzahlungen und für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ leisten. Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten vor dem 1. Dezember Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 75 % für flächenbezogene und tierbezogene Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ leisten.
- (2) Gemäß Artikel 44 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats in Notfällen Durchführungsrechtsakte zur Abweichung von Artikel 44 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen, so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist.
- (3) Auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 15. Juli 2024 beantragten die Mitgliedstaaten bei der Kommission eine Abweichung von Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116, damit sie höhere Vorschusszahlungen zur Bewältigung einer Notlage leisten können, die durch eine außergewöhnliche Kombination widriger Ereignisse entstanden ist, darunter die anhaltende russische Invasion der Ukraine, die Folgen der Konflikte im Nahen Osten sowie extreme Wetterereignisse in Mittel-, Süd- und Osteuropa. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für die Agrarfonds, des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik und des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vom 24. Juli 2024 bestätigten die Mitgliedstaaten, dass ihre landwirtschaftlichen Erzeuger aufgrund einer Kombination widriger Ereignisse, die sich auf die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Grunderzeugnisse ausgewirkt haben, mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind. Sie ersuchten die Kommission, Durchführungsrechtsakte zur Abweichung von Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu erlassen, um die Zahlung höherer Vorschusszahlungen für alle Interventionen und Maßnahmen für das Antragsjahr 2024 zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/229/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

- (4) Durch die anhaltende russische Invasion der Ukraine und die Konflikte im Nahen Osten besteht die Gefahr, dass die derzeitigen Schwierigkeiten, wie hohe Betriebsmittelpreise, anhalten und neue Störungen des internationalen Warenhandels verursachen, darunter auch eine Neuausrichtung der Handelsströme, was zu höheren Transportkosten sowie zeitlichen Verzögerungen führt. Diese Entwicklungen und Unsicherheiten führen zu einem Aufwärtsdruck auf die Betriebsmittelpreise. Zudem beeinträchtigen diese Ereignisse die Handelsströme und wirken sich erheblich auf die Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und auf die Agrarmärkte aus.
- (5) Die Betriebsmittelpreise, z. B. für Energie und Düngemittel, sind in allen landwirtschaftlichen Sektoren weiterhin sehr hoch. Für andere Betriebsmittel, wie Pflanzenschutzmittel, tiermedizinische Behandlungen, Maschinen und Verpackungen, müssen Landwirte und andere Akteure der Lebensmittelkette aufgrund der allgemeinen Inflation in der Union höhere Preise bezahlen. Die Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Getreide und Futtermittel sind jedoch nach wie vor relativ niedrig, was die Gewinnspannen der Landwirte verringert. In einigen Mitgliedstaaten ist die Lage inzwischen besonders schwierig, da sich das Verhältnis zwischen Betriebsmittelpreisen und Preisen für Grunderzeugnisse im Vergleich zu 2023 weiter verschlechtert hat, insbesondere bei den Getreide- und Futtermittelerzeugnissen.
- (6) Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die widrigen Wetterereignisse der jüngsten Zeit, wie übermäßige Niederschläge, späte Fröste und lokale Überschwemmungen in bestimmten Regionen sowie Wasserdefizite und Hitzewellen in mehreren Teilen Mittel-, Süd- und Osteuropas negativ auf die Ernteerträge auswirken werden.
- (7) Diese Umstände dürften zu Liquiditätsproblemen bei landwirtschaftlichen Erzeugern in der gesamten Union führen, da sich die widrigen Ereignisse auf die Preise von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen auswirken. Weiter verschärft wird diese Situation durch die hohen Zinssätze auf den europäischen Finanzmärkten. Angesichts dieser Umstände sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, höhere Vorschusszahlungen für das Antragsjahr 2024 zu leisten, um den Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken, mit denen landwirtschaftliche Erzeuger in der gesamten Union konfrontiert sein dürften.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds, des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik und des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2024 Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 70 % für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 leisten.
- (2) Abweichend von Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2116 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2024 Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 85 % für die Unterstützung im Rahmen von flächen- und tierbezogenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 leisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2445

12.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2445 DER KOMMISSION

vom 11. September 2024

zur Abweichung für das Jahr 2024 von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höhe der Vorschüsse für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ gilt Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiterhin für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums hinsichtlich der Ausgaben der Begünstigten und der Zahlungen der Zahlstellen im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.
- (2) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten Vorschüsse in Höhe von bis zu 75 % für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zahlen.
- (3) Auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 15. Juli 2024 beantragten die Mitgliedstaaten bei der Kommission eine Abweichung von Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, damit sie höhere Vorschusszahlungen zur Bewältigung einer Notlage leisten können, die durch eine außergewöhnliche Kombination widriger Ereignisse entstanden ist, darunter die anhaltende russische Invasion der Ukraine, die Folgen der Konflikte im Nahen Osten sowie extreme Wetterereignisse in Mittel-, Süd- und Osteuropa. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für die Agrarfonds und des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik vom 24. Juli 2024 bestätigten die Mitgliedstaaten, dass ihre landwirtschaftlichen Erzeuger aufgrund einer Kombination widriger Ereignisse, die sich auf die Preise für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Grunderzeugnisse ausgewirkt haben, mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind. Sie ersuchten die Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Zahlung höherer Vorschusszahlungen für alle Interventionen und Maßnahmen für das Antragsjahr 2024 zu ermöglichen.
- (4) Durch die anhaltende russische Invasion der Ukraine und die Konflikte im Nahen Osten besteht die Gefahr, dass die derzeitigen Schwierigkeiten, wie hohe Betriebsmittelpreise, anhalten und neue Störungen des internationalen Warenhandels verursachen, darunter auch eine Neuausrichtung der Handelsströme, was zu höheren Transportkosten sowie zeitlichen Verzögerungen führt. Diese Entwicklungen und Unsicherheiten führen zu einem Aufwärtsdruck auf die Betriebsmittelpreise. Zudem beeinträchtigen diese Ereignisse die Handelsströme und wirken sich erheblich auf die Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und auf die Agrarmärkte aus.

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABL L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

- (5) Die Betriebsmittelpreise, z. B. für Energie und Düngemittel, sind in allen landwirtschaftlichen Sektoren weiterhin sehr hoch. Für andere Betriebsmittel, wie Pflanzenschutzmittel, tiermedizinische Behandlungen, Maschinen und Verpackungen, müssen Landwirte und andere Akteure der Lebensmittelkette aufgrund der allgemeinen Inflation in der Union höhere Preise bezahlen. Die Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wie Getreide und Futtermittel sind jedoch nach wie vor relativ niedrig, was die Gewinnspannen der Landwirte verringert. In einigen Mitgliedstaaten ist die Lage inzwischen besonders schwierig, da sich das Verhältnis zwischen Betriebsmittelpreisen und Preisen für Grunderzeugnisse im Vergleich zu 2023 weiter verschlechtert hat, insbesondere bei den Getreide- und Futtermittelerzeugnissen.
- (6) Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die widrigen Wetterereignisse der jüngsten Zeit, wie übermäßige Niederschläge, späte Fröste und lokale Überschwemmungen in bestimmten Regionen sowie Wasserdefizite und Hitzewellen in mehreren Teilen Mittel-, Süd- und Osteuropas negativ auf die Ernteerträge auswirken werden.
- (7) Diese Umstände dürften zu Liquiditätsproblemen bei landwirtschaftlichen Erzeugern in der gesamten Union führen, da sich die widrigen Ereignisse auf die Preise von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen auswirken. Weiter verschärft wird diese Situation durch die hohen Zinssätze auf den europäischen Finanzmärkten. Angesichts dieser Umstände sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums höhere Vorschusszahlungen für das Antragsjahr 2024 zu leisten, um den Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken, mit denen landwirtschaftliche Erzeuger in der gesamten Union konfrontiert sein dürften.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds und des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2024 Vorschüsse in Höhe von bis zu 85 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 der genannten Verordnung leisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2465

12.9.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2465 DER KOMMISSION

vom 10. September 2024

zur Änderung bestimmter Verordnungen über restriktive Maßnahmen und zur Festlegung einer einzigen Liste der Anhänge dieser Verordnungen mit den Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates vom 27. Januar 2003 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Somalia ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6a,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe c,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates vom 21. Februar 2006 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates vom 25. September 2006 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Libanon ⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

⁽¹⁾ ABl. L 344, 28.12.2001, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2580/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 139, 29.5.2002, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/881/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 24, 29.1.2003, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/147/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 169, 8.7.2003, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1210/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 55, 24.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/314/oj>.

⁽⁶⁾ ABl. L 193, 23.7.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1183/oj>.

⁽⁷⁾ ABl. L 51, 22.2.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/305/oj>.

⁽⁸⁾ ABl. L 134, 20.5.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/765/oj>.

⁽⁹⁾ ABl. L 267, 27.9.2006, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1412/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen angesichts der Lage in Somalia ⁽¹¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ⁽¹³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ⁽¹⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ⁽¹⁵⁾, insbesondere auf Artikel 31,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 ⁽¹⁶⁾, insbesondere auf Artikel 45,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates vom 3. Mai 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau ⁽¹⁷⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 ⁽¹⁸⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽¹⁹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ⁽²⁰⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

⁽¹⁰⁾ ABl. L 346, 23.12.2009, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1284/oj>.

⁽¹¹⁾ ABl. L 105, 27.4.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/356/oj>.

⁽¹²⁾ ABl. L 31, 5.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/101/oj>.

⁽¹³⁾ ABl. L 100, 14.4.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/359/oj>.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 199, 2.8.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/753/oj>.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 16, 19.1.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/36/oj>.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 88, 24.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/267/oj>.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 119, 4.5.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/377/oj>.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 121, 3.5.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/401/oj>.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 66, 6.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/208/oj>.

⁽²⁰⁾ ABl. L 70, 11.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/224/oj>.

⁽²¹⁾ ABl. L 78, 17.3.2014, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/269/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols ⁽²²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 und (EG) Nr. 1184/2005 ⁽²³⁾, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽²⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen ⁽²⁵⁾, insbesondere auf Artikel 14,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 ⁽²⁶⁾, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ⁽²⁷⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ⁽²⁸⁾, insbesondere auf Artikel 20 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen ⁽²⁹⁾, Organisationen und Einrichtungen, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 ⁽³⁰⁾, insbesondere auf Artikel 46 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates vom 28. September 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Mali ⁽³¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela ⁽³²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ⁽³³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/796 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen ⁽³⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

⁽²²⁾ ABl. L 183, 24.6.2014, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/692/oj>.

⁽²³⁾ ABl. L 203, 11.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/747/oj>.

⁽²⁴⁾ ABl. L 229, 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>.

⁽²⁵⁾ ABl. L 365, 19.12.2014, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1352/oj>.

⁽²⁶⁾ ABl. L 117, 8.5.2015, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/735/oj>.

⁽²⁷⁾ ABl. L 257, 2.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1755/oj>.

⁽²⁸⁾ ABl. L 12, 19.1.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/44/oj>.

⁽²⁹⁾ ABl. L 255, 21.9.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1686/oj>.

⁽³⁰⁾ ABl. L 224, 31.8.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1509/oj>.

⁽³¹⁾ ABl. L 251, 29.9.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1770/oj>.

⁽³²⁾ ABl. L 295, 14.11.2017, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2063/oj>.

⁽³³⁾ ABl. L 259, 16.10.2018, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1542/oj>.

⁽³⁴⁾ ABl. L 129 I, 17.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/796/oj>.

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ⁽³⁵⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates vom 11. November 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer ⁽³⁶⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ⁽³⁷⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates vom 30. Juli 2021 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libanon ⁽³⁸⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation ⁽³⁹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽⁴⁰⁾, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates vom 28. April 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren ⁽⁴¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran ⁽⁴²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben ⁽⁴³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2406 des Rates vom 23. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Niger ⁽⁴⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5, gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/287 des Rates vom 12. Januar 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala ⁽⁴⁵⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/386 des Rates vom 19. Januar 2024 zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die Gewalttaten der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen ⁽⁴⁶⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates vom 27. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland ⁽⁴⁷⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen bestimmter Verordnungen über restriktive Maßnahmen zu harmonisieren und zu aktualisieren, enthält diese Verordnung eine einheitliche Liste der Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Notifikationen an die Kommission.

⁽³⁵⁾ ABl. L 262, 15.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1716/oj>.

⁽³⁶⁾ ABl. L 291, 12.11.2019, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1890/oj>.

⁽³⁷⁾ ABl. L 410 I, 7.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj>.

⁽³⁸⁾ ABl. L 277 I, 2.8.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1275/oj>.

⁽³⁹⁾ ABl. L 42I, 23.2.2022, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/263/oj>.

⁽⁴⁰⁾ ABl. L 307, 28.11.2022, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2309/oj>.

⁽⁴¹⁾ ABl. L 114, 2.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/888/oj>.

⁽⁴²⁾ ABl. L 186, 25.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1529/oj>.

⁽⁴³⁾ ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>.

⁽⁴⁴⁾ ABl. L, 2023/2406, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2406/oj>.

⁽⁴⁵⁾ ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj>.

⁽⁴⁶⁾ ABl. L, 2024/386, 19.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/386/oj>.

⁽⁴⁷⁾ ABl. L, 2024/1485, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj>.

- (2) Die einheitliche Liste der Kontaktdaten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Notifikationen an die Kommission, die in dieser Verordnung enthalten sind, ersetzen die spezifischen Listen in Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates, Verordnung (EU) 2015/735 des Rates, Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates, Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates, Verordnung (EU) 2019/796 des Rates, Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates, Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates, Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates und Verordnung (EU) 2022/263 des Rates, Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates, Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, Verordnung (EU) 2023/2406 des Rates, Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, Verordnung (EU) 2024/386 des Rates, Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates, weshalb diese Verordnungen entsprechend geändert werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 4

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 5

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 6

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 7

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 8

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 10

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 11

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 12

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 13

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 14

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 15

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 16

Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 17

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 18

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 19

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 20

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 21

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 22

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 23

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 24

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 25

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 26

Anhang III der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 27

Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 28

Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 29

Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 30

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 31

Anhang II der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 32

Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 33

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 34

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/796 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 35

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 36

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 37

Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 38

Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 39

Anhang I der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 40

Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 41

Anhang II der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 42

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 43

Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 44

Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2406 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 45

Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 46

Anhang II der Verordnung (EU) 2024/386 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 47

Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 48

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,*

*Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen
und Kapitalmarktunion*

ANHANG

[Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1412/2006 des Rates;

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates, der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates;

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates, der Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates, der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, der Verordnung (EU) 2017/1770 des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates, der Verordnung (EU) 2019/796 des Rates, der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates, der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates, der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, der Verordnung (EU) 2021/1275 des Rates, der Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates, der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, der Verordnung (EU) 2023/2406 des Rates, der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, der Verordnung (EU) 2024/386 des Rates;

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates, der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates;

Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates;

Anhang V der Verordnung (EG) 1210/2003 des Rates;

Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates]

„BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<https://um.dk/udenrigspolitik/sanktioner/ansvarlige-myndigheder>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/en/sanctions-arms-and-export-control/international-sanctions>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role-policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/en/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/foreign-policy/restrictive-measures/271988>

ITALIEN

https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<https://www.fid.gov.lv/en>

LITAUEN

<https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/lithuanias-security-policy/international-sanctions/997>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://smb.gov.mt/>

NIEDERLANDE

<https://www.government.nl/topics/international-sanctions>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/en/node/2123>

SLOWENIEN

<https://www.gov.si/en/topics/restrictive-measures/>

SLOWAKEI

<https://www.mzv.sk/en/web/en/diplomacy/international-sanctions>

FINNLAND

<https://um.fi/international-sanctions>

SCHWEDEN

<https://www.government.se/government-policy/foreign-and-security-policy/international-sanctions/>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)
Rue de Spa 2/Spastraat 2
1049 Bruxelles/Brussel, Belgien
E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu



2024/2466

12.9.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/2466 DER KOMMISSION

vom 11. September 2024

betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 6527)

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Bulgarien hat die Kommission über die derzeitige Lage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in seinem Hoheitsgebiet nach einem am 4. September 2024 bestätigten Ausbruch dieser Seuche bei Ziegen und Schafen in der Region Jambol unterrichtet und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone eingerichtet, die Schutz- und Überwachungszone umfasst, in denen die allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der genannten Delegierten Verordnung durchgeführt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

- (5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, muss die Sperrzone in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen, die die Schutz- bzw. Überwachungszonen umfasst, in Bulgarien in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.
- (6) Die Größe der Schutz- und den Überwachungszonen sowie die Dauer der darin anzuwendenden Maßnahmen sollten sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 stützen, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die genannte Seuche in dem betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen sollten auch die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) berücksichtigt werden.
- (7) Daher sollten die als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete in Bulgarien im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden und Verbringungen von Tieren sollten beschränkt werden. Bei der Dauer dieser Regionalisierung sollten die Mindestzeiträume für die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 berücksichtigt werden.
- (8) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche vom betroffenen Betrieb in Bulgarien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (9) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollten daher unverzüglich die Schutz- und Überwachungszonen in Bulgarien eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt werden, und die Dauer dieser Zonenabgrenzung sollte festgelegt werden.
- (10) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bulgarien stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates unverzüglich eine Sperrzone eingerichtet wird, die eine Schutz- und eine Überwachungszone umfasst;
- b) die Schutz- und die Überwachungszone gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 4. Oktober 2024.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 11. September 2024

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszone

Region und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Schutz- und Überwachungszone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Region Jambol BG-CAPRIPOX-2024-00001	Schutzzone: Die Teile der Region Jambol innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 42.3861, Längengrad 26.8157 (2024/1)	25.9.2024
	Überwachungszone: Die Teile der Region Jambol innerhalb eines Umkreises von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 42.3861, Längengrad 26.8157 (2024/1), ausgenommen die Gebiete innerhalb der Schutzzonen	4.10.2024
	Überwachungszone: Die Teile der Region Jambol innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 42.3861, Längengrad 26.8157 (2024/1)	26.9.2024 bis 4.10.2024